

URNr. F 5662 /2020

Notare

Dr. Gregor Basty

Dr. Sebastian Franck, LL.M.

Theatinerstr. 7

80333 München

Tel: 089-2900600

Fax: 089-290060-32

zentrale@2900600.com

SB: sh

SATZUNGSBESCHEINIGUNG

Gemäß § 54 GmbH-Gesetz bescheinige ich hiermit, dass es sich bei nachstehender Fassung um den vollständigen Wortlaut des Gesellschaftsvertrages der Firma

clearvise AG

mit dem Sitz in Wiesbaden

- AG Wiesbaden HRB 25063-

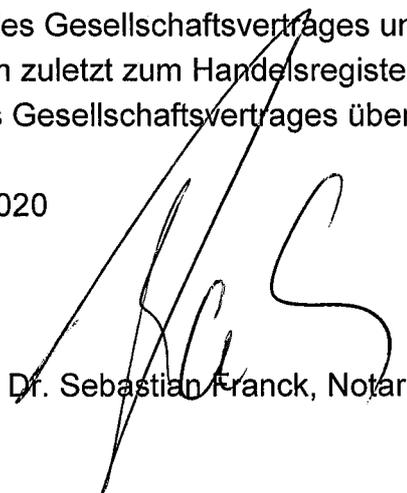
handelt, wobei die geänderten Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages

- mit dem Beschluss der Hauptversammlung vom 08.10.2020, URNr. F 5045/2020 und
- mit dem Beschluss des Aufsichtsrats vom 08.10.2020

über die Änderungen des Gesellschaftsvertrages und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut des Gesellschaftsvertrages übereinstimmen.

München, den 10.11.2020




Dr. Sebastian Franck, Notar

Satzung der clearvise AG

I. Allgemeine Bestimmungen, Firma, Zweck, Grundkapital

§ 1

Firma, Sitz

(1) Firma

Die Gesellschaft führt die Firma

clearvise AG

(2) Sitz

Sitz der Gesellschaft ist Wiesbaden.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

(1) Unternehmensgegenstand

Gegenstand des Unternehmens ist die Förderung und/oder Realisierung von Projekten aus dem Bereich der erneuerbaren Energien im In- und Ausland durch den Erwerb, das Halten, Verwalten und die Veräußerung von Beteiligungen an Projektgesellschaften sowie an Unternehmen aus dem Bereich der erneuerbaren Energien. Darüber hinaus ist Gegenstand des Unternehmens die Zusammenfassung anderer Unternehmen unter einheitlicher Leitung sowie die Erbringung von Management-, Consulting- und weiteren Dienstleistungen gegenüber solchen Unternehmen.

(2) Verwandte Geschäfte

Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die mit dem Gegenstand des Unternehmens zusammenhängen oder ihm unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind. Sie kann ihre Tätigkeit auf einen Teil der in Absatz 1 genannten Gebiete beschränken.

(3) Beteiligungen und Zweigniederlassungen

Die Gesellschaft kann andere Unternehmen im In- und Ausland gründen, erwerben und sich an ihnen beteiligen sowie solche Unternehmen leiten oder sich auf die Verwaltung der Beteiligung beschränken. Sie kann ihren Betrieb, auch soweit es um die von ihr gehaltenen Beteiligungen geht, ganz oder teilweise durch verbundene Unternehmen führen lassen oder auf solche übertragen oder auslagern und sich auf die Tätigkeit als geschäftsleitende Holding beschränken. Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen und Betriebsstätten im In- und Ausland errichten.

§ 3

Dauer, Bekanntmachungen

(1) Dauer der Gesellschaft

Die Dauer der Gesellschaft ist nicht beschränkt.

(2) Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen erfolgen nur im Bundesanzeiger, soweit nicht das Gesetz etwas anderes bestimmt. Die Gesellschaft kann Informationen oder Mitteilungen an die Aktionäre sowie an Intermediäre, Vereinigungen von Aktionären und sonstige Dritte, soweit gesetzlich zulässig, auch im Wege der Datenfernübertragung übermitteln. Gleiches gilt für die Übermittlung derartiger Informationen oder Mitteilungen an die Aktionäre durch Intermediäre, Vereinigungen von Aktionären und sonstige Dritte.

§ 4

Grundkapital, Aktien

(1) Höhe und Einteilung

Das Grundkapital beträgt EUR 49.000.000,00 (in Worten: neunundvierzig Millionen Euro). Es ist eingeteilt in 49.000.000 Stückaktien ohne Nennwert.

(2) Inhaberaktien

Die Stückaktien lauten auf den Inhaber. Die Form der Aktienurkunden sowie der Gewinnanteil- und Erneuerungsscheine setzt der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats fest. Der Anspruch des Aktionärs auf Einzelverbriefung und Verbriefung seines Anteils ist ausgeschlossen.

(3) § 60 AktG

Bei einer Kapitalerhöhung kann die Gewinnbeteiligung neuer Aktien abweichend von § 60 AktG geregelt werden.

(4) Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 7. Oktober 2025 das Grundkapital der Gesellschaft einmalig oder mehrmals um insgesamt bis zu EUR 24.500.000,00 (in Worten: vierundzwanzig Millionen fünfhunderttausend Euro) durch Ausgabe von bis zu 24.500.000 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2020). Den Aktionären ist dabei grundsätzlich ein Bezugsrecht einzuräumen. Die neuen Aktien können auch von einem oder mehreren Kreditinstituten oder Unternehmen im Sinne von § 186 Abs. 5 Satz 1 AktG mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten. Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen,

- soweit es erforderlich ist, um Spitzenbeträge auszugleichen;
- wenn die neuen Aktien gegen Sacheinlagen ausgegeben werden, insbesondere im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder beim Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen oder von sonstigen Vermögensgegenständen oder von Ansprüchen auf den Erwerb von sonstigen Vermögensgegenständen einschließlich Forderungen gegen die Gesellschaft oder gegen von ihr im Sinne des § 17 AktG abhängige Unternehmen;
- wenn eine Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen 10 % des Grundkapitals der Gesellschaft zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Genehmigten Kapitals 2020 oder - wenn dieser Betrag geringer ist - zum Zeitpunkt der Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2020 nicht übersteigt und der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet (§ 186 Abs. 3 Satz 4 AktG); bei der Ausnutzung dieser Ermächtigung unter Bezugsrechtsausschluss nach § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ist ein Ausschluss des Bezugsrechts aufgrund anderer Ermächtigungen in unmittelbarer, entsprechender oder sinngemäßer Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG zu berücksichtigen. Die gemäß vorstehendem Satz 1 verminderte Höchstgrenze wird mit Wirksamwerden einer nach der Verminderung von der Hauptversammlung beschlossenen neuen Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre wieder erhöht, soweit die neue Ermächtigung reicht, höchstens aber bis zu 10 % des Grundkapitals nach den Vorgaben des vorstehenden Satzes 1.

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung festzulegen; dies umfasst auch die Festlegung der Gewinnanteilsberechtigung der neuen Aktien, welche abweichend von § 60 Abs. 2 AktG, auch für ein bereits abgelaufenes Geschäftsjahr, festgelegt werden kann. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend der jeweiligen Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2020 anzupassen.

II. Verfassung der Gesellschaft

Der Vorstand

§ 5

Zusammensetzung

(1) Größe

Der Vorstand besteht aus einer oder mehreren Personen.

(2) Vorsitzender, Stellvertreter

Der Aufsichtsrat bestellt die Vorstandsmitglieder und bestimmt ihre Zahl. Er kann auch stellvertretende Vorstandsmitglieder bestellen.

§ 6 Vertretung

(1) Gesamtvertretung

Ist nur ein Vorstandsmitglied bestellt, vertritt dieses die Gesellschaft allein. Besteht der Vorstand aus zwei oder mehr Mitgliedern, so wird die Gesellschaft durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.

(2) Einzelvertretung

Der Aufsichtsrat kann einzelnen oder allen Vorstandsmitgliedern das Recht einräumen, die Gesellschaft allein zu vertreten.

(3) Befreiung von § 181 BGB

Jeder Vorstand kann durch Beschluss des Aufsichtsrates - soweit gesetzlich möglich - berechtigt werden, die Gesellschaft bei Vornahme von Rechtsgeschäften als Vertreter eines Dritten uneingeschränkt zu vertreten.

(4) Prokuristen

Es können Prokuristen bestellt werden.

§ 7 Geschäftsführung der Gesellschaft

(1) Der Vorstand führt die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe des Gesetzes, der Satzung und der Geschäftsordnung. Sind mehrere Vorstandsmitglieder bestellt, so tragen sie für alle Handlungen Gesamtverantwortung.

(2) Erlass einer Geschäftsordnung

Der Vorstand gibt sich mit Zustimmung des Aufsichtsrats eine Geschäftsordnung. Das Recht des Aufsichtsrats, seinerseits eine Geschäftsordnung für den Vorstand zu erlassen, bleibt unberührt.

(3) Inhalt

Die Geschäftsordnung für den Vorstand regelt im Rahmen des Gesetzes insbesondere, inwieweit die Führung der von der Gesellschaft betriebenen Geschäfte durch einzelne Vorstandsmitglieder erfolgt oder inwieweit hierbei die gemeinschaftliche Mitwirkung mehrerer oder aller Vorstandsmitglieder erforderlich ist.

Der Aufsichtsrat

§ 8

Zahl der Aufsichtsratsmitglieder

Der Aufsichtsrat besteht aus fünf Mitgliedern.

§ 9

Amtsdauer

(1) **Amtszeit**

Die Wahl des Aufsichtsrats erfolgt für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Die Bestimmung einer kürzeren Amtszeit ist zulässig.

(2) **Ausscheiden/Ersatzmitglied**

Die Amtszeit ist für alle Mitglieder des Aufsichtsrats einheitlich. Scheidet ein von der Hauptversammlung gewähltes Mitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus dem Aufsichtsrat aus, so rückt ein gewähltes Ersatzmitglied nach. Bestehen mehrere Ersatzmitglieder, rücken diese in der Wahlreihenfolge nach. Die Amtsdauer eines neu gewählten Mitglieds entspricht dem Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds.

(3) **Niederlegung**

Jedes Mitglied des Aufsichtsrats kann sein Amt durch eine an den Vorstand zu richtende, schriftliche Erklärung jederzeit niederlegen.

§ 10

Vorsitz im Aufsichtsrat

(1) **Wahl**

Im Anschluss an eine Hauptversammlung, in der die von der Hauptversammlung zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder neu gewählt worden sind, findet eine Aufsichtsratssitzung statt, zu der es einer besonderen Einladung nicht bedarf. In dieser Sitzung wählt der Aufsichtsrat mit der Mehrheit seiner Mitglieder für die Dauer seiner Amtszeit unter dem Vorsitz des an Lebensjahren ältesten Aufsichtsratsmitglieds aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Scheidet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen vorzunehmen.

(2) Vertretung

Willenserklärungen des Aufsichtsrats werden namens des Aufsichtsrats durch den Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter abgegeben.

§ 11

Beschlussfassung im Aufsichtsrat

(1) Erlass einer Geschäftsordnung

Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

(2) Einberufung von Sitzungen

Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, die in der Regel vierteljährlich stattfinden. Zu diesen Sitzungen lädt der Vorsitzende mit einer Frist von einer Woche schriftlich, fernmündlich oder mittels Telekommunikation (z.B. Telefax, E-Mail). Die Tagesordnung ist in der Einladung mitzuteilen.

(3) Beschlüsse außerhalb von Sitzungen

Eine Beschlussfassung durch schriftliche, fernmündliche oder sonst im Wege der Telekommunikation erfolgende Stimmabgabe ist zulässig, wenn der Vorsitzende dies anordnet und kein Mitglied des Aufsichtsrats diesem widerspricht und die Satzung nichts anderes bestimmt.

(4) Beschlussfähigkeit

Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder unter der zuletzt bekannt gegebenen Anschrift eingeladen und zwei Drittel seiner Mitglieder, mindestens jedoch drei Mitglieder, an der Beschlussfassung teilnehmen.

(5) Mehrheit

Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Art der Abstimmung bestimmt der Vorsitzende. Bei schriftlicher, fernmündlicher oder im Wege sonstiger Telekommunikation erfolgender Stimmabgabe gelten diese Bestimmungen entsprechend.

(6) Teilnahme des Vorstandes an den Sitzungen des Aufsichtsrats

Die Mitglieder des Vorstandes sollten an den Sitzungen des Aufsichtsrats teilnehmen, außer wenn es sich um die persönlichen Angelegenheiten der Aufsichtsratsmitglieder handelt. Der Aufsichtsrat kann eine abweichende Regelung beschließen.

(7) Niederschrift

Über die Sitzungen und die sonstigen Beschlüsse des Aufsichtsrats ist eine Niederschrift gem. § 107 Abs. 2 des Aktiengesetzes anzufertigen.

§ 12

Besondere Zuständigkeit

(1) Zustimmungsfälle

Der Vorstand bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrats in den gesetzlich bestimmten sowie darüber hinaus in den nachfolgend aufgeführten Rechtsgeschäften:

- Entscheidungen über die mittel- und langfristige Geschäftspolitik;
- Abschluss von Verträgen mit einer Bindung der Gesellschaft über zwei Jahre hinaus, sofern der Wert des Vertrages EUR 100.000,00 übersteigt;
- Abschluss von Gewinnabführungs- und Beherrschungsverträgen;
- Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Beteiligungen an Projektgesellschaften;
- Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken und Gebäuden, sofern der Wert des Grundstücks/Gebäudes bzw. im Falle einer Belastung des Grundstücks/Gebäudes der Wert der Belastung EUR 100.000,00 übersteigt.

§ 82 Abs. 1 AktG bleibt hiervon unberührt. Der Katalog der zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäfte kann jederzeit durch den Aufsichtsrat erweitert werden.

(2) Redaktionelle Änderungen

Der Aufsichtsrat ist zu Änderungen der Satzung, soweit nur die Fassung betreffend, ermächtigt.

§ 13

Vergütung des Aufsichtsrats

- (1) Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten für jedes volle Geschäftsjahr ihrer Zugehörigkeit zum Aufsichtsrat eine feste Vergütung, die für das einzelne Mitglied EUR 10.000,00 (in Worten: zehntausend Euro), für den stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrats EUR 15.000,00 (in Worten: fünfzehntausend Euro) und für den Vorsitzenden des Aufsichtsrats EUR 20.000,00 (in Worten: zwanzigtausend Euro) beträgt.
- (2) Die Gesellschaft erstattet den Aufsichtsratsmitgliedern darüber hinaus ihre im Zusammenhang mit der Aufsichtsrats Tätigkeit anfallenden Auslagen sowie eine auf die Vergütung entfallende Umsatzsteuer.
- (3) Aufsichtsratsmitglieder, die nur während eines Teils des Geschäftsjahres dem Aufsichtsrat angehört haben oder im Aufsichtsrat den Vorsitz oder den stellvertretenden Vorsitz innehatten, erhalten eine entsprechende zeitanteilige Vergütung.

- (4) Die Vergütung nach Abs. 1 ist mit Ablauf des Geschäftsjahres zahlbar.
- (5) Soweit die Gesellschaft eine Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung (D&O-Versicherung) für Organmitglieder abschließt und sich der Versicherungsschutz auch auf die Mitglieder des Aufsichtsrats erstreckt, werden die hierfür anfallenden Versicherungsprämien von der Gesellschaft entrichtet.

Die Hauptversammlung

§ 14

Einberufung der Hauptversammlung

Jede Hauptversammlung wird gemäß den gesetzlichen Bestimmungen einberufen.

§ 15

Ort der Hauptversammlung, Beschlussgegenstände

- (1) Ort

Die Hauptversammlung findet am Sitz der Gesellschaft oder in einer deutschen Stadt mit mehr als 25.000 Einwohnern statt.

- (2) Beschlusspunkte

Die Hauptversammlung beschließt insbesondere über die Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats, die Gewinnverwendung, ggf. die Wahl des Abschlussprüfers, ggf. die Feststellung des Jahresabschlusses, ggf. die Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern und sonstige rechtzeitig angekündigte Verhandlungsgegenstände (ordentliche Hauptversammlung).

§ 16

Teilnahmerecht und Stimmrecht in der Hauptversammlung

- (1) Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich unter Nachweis ihres Anteilsbesitzes zur Hauptversammlung anmelden. Die Anmeldung muss der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse mindestens sechs Tage vor der Hauptversammlung zugehen. In der Einberufung kann eine kürzere, in Tagen zu bemessende Frist vorgesehen werden. Der Tag des Zugangs und der Tag der Hauptversammlung sind bei der Berechnung dieser Frist nicht mitzurechnen. Die Anmeldung bedarf der Textform und muss in deutscher oder englischer Sprache erfolgen.
- (2) Der Nachweis der Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts ist durch einen Nachweis des Anteilsbesitzes gemäß § 67c Abs. 3 AktG zu erbringen. Der Nachweis des Anteilsbesitzes gemäß § 67c Abs. 3 AktG hat sich auf den Beginn des 21. Tages vor der Hauptversammlung zu beziehen und muss der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse mindestens sechs Tage vor der Hauptversammlung zugehen. In der Einberufung kann eine kürzere, in Tagen zu bemessende Frist vorgesehen werden. Der Tag des Zugangs und der Tag der Hauptversammlung sind bei der Berechnung dieser Frist nicht mitzurechnen.

- (3) Das Stimmrecht in der Hauptversammlung kann durch Bevollmächtigte ausgeübt werden. Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform. In der Einberufung zur Hauptversammlung kann Abweichendes bestimmt werden. § 135 AktG bleibt unberührt.
- (4) Der Vorstand ist ermächtigt vorzusehen, dass Aktionäre ihre Stimmen, auch ohne selbst oder durch einen Vertreter an der Versammlung teilzunehmen, schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation abgeben dürfen (Briefwahl). Der Vorstand ist auch ermächtigt, die Einzelheiten zum Verfahren zu treffen. Diese werden mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt gemacht.
- (5) Der Vorstand ist ermächtigt vorzusehen, dass die Aktionäre an der Hauptversammlung auch ohne Anwesenheit an deren Ort und ohne einen Bevollmächtigten teilnehmen und sämtliche oder einzelne ihrer Rechte ganz oder teilweise im Wege elektronischer Kommunikation ausüben können. Der Vorstand ist auch ermächtigt, Bestimmungen zum Verfahren zu treffen. Diese werden mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt gemacht.
- (6) Der Versammlungsleiter (§ 18 Abs. 1) kann anderen als den in Abs. 1 und 3 genannten Personen die Teilnahme an der Hauptversammlung widerruflich gestatten.

§ 17

Stimmrecht

Jede Aktie gewährt eine Stimme.

§ 18

Leitung der Hauptversammlung

- (1) Vorsitz

Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder im Falle seiner Verhinderung ein anderes vom Aufsichtsrat zu bestimmendes Aufsichtsratsmitglied. Die Hauptversammlung kann auch selbst einen Versammlungsleiter wählen.

- (2) Ablauf

Der Versammlungsleiter leitet die Hauptversammlung. Er bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung behandelt werden, sowie die Form und Reihenfolge der Abstimmungen.

§ 19

Beschlussfassung in der Hauptversammlung

Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften etwas Abweichendes bestimmen, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst (einfache Stimmenmehrheit). Soweit das Gesetz außerdem zur Beschlussfassung eine Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals vorschreibt, genügt, soweit dies gesetzlich zulässig ist, die einfache Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals.

III. Jahresabschluss, Gewinnrücklagen und Rücklagen

§ 20

Jahresabschluss

(1) Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Vorlage des Jahresabschlusses

Der Vorstand hat in den ersten fünf Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss (einschließlich Gewinn- und Verlustrechnung) und den Lagebericht aufzustellen und dem Aufsichtsrat vorzulegen. Zugleich hat der Vorstand dem Aufsichtsrat den Vorschlag vorzulegen, den er der Hauptversammlung für die Verwendung des Bilanzgewinns machen will. Der Vorschlag ist, sofern er keine abweichende Gliederung bedingt, wie folgt zu gliedern:

1. Bilanzgewinn
2. Einstellung in die Gewinnrücklage
3. Verteilung an die Aktionäre
4. Gewinnvortrag

(3) Prüfung des Jahresabschlusses

Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns zu prüfen und über das Ergebnis seiner Prüfung schriftlich an die Hauptversammlung zu berichten. Er hat seinen Bericht innerhalb eines Monats, nachdem ihm die Vorlagen zugegangen sind, dem Vorstand zuzuleiten.

(4) Hauptversammlung

Innerhalb der ersten acht Monate des neuen Geschäftsjahres sind Jahresabschluss, Lagebericht und Bericht des Aufsichtsrats sowie der Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns der Hauptversammlung vorzulegen.

§ 21

Gewinnverwendung

Die Hauptversammlung beschließt über die Verwendung des sich aus dem festgestellten Jahresabschluss ergebenden Bilanzgewinns.

IV. Auflösung

§ 22

Auflösung der Gesellschaft

Der Beschluss über die Auflösung der Gesellschaft bedarf eines Hauptversammlungsbeschlusses mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmen.

§ 23

Gründungsaufwand

Die Kosten der Gründung werden bis zur Höhe von EUR 2.000,00 von der Gesellschaft übernommen.

* * * *